

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 17. Juli 1962

44. Stück

- 179.** Bundesgesetz: Ergänzung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.
180. Bundesgesetz: Rechtspflegergesetz.
181. Bundesgesetz: Auktionshallengesetz.
182. Bundesgesetz: Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.
183. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.
184. Bundesgesetz: Erneute Änderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.

179. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1954 ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 155/1955 wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 36 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 gilt auch für die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen sowie von Ledigen- und Lehrlingsheimen, die auf Grund von Landesgesetzen durch die Länder oder durch Fonds, deren Abgang die Länder zu decken haben, erfolgt.“

2. Im § 40 wird in der Z. 4 die Zitierung „36 Abs. 2“ in „36 Abs. 2 und 3“ geändert.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Gorbach Schärf Broda

180. Bundesgesetz vom 4. Juli 1962, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.

Stellung des Rechtspflegers.

Begriff.

§ 1. Rechtspfleger sind Gerichtsbeamte, denen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundes-

gesetzes die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit übertragen ist.

Voraussetzungen der Übertragung.

§ 2. Einem Gerichtsbeamten darf die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit für eines oder mehrere der im § 4 angeführten Arbeitsgebiete nur bei gegebenem Bedarf und bei Vorliegen folgender persönlicher Voraussetzungen übertragen werden:

1. Völlige Vertrautheit mit den Arbeiten der Geschäftsstelle,
2. Eignung zum selbständigen Parteienverkehr,
3. zuverlässige Besorgung der vorbereitenden Erledigung auf dem betreffenden Arbeitsgebiet,
4. erfolgreicher Abschluß der Ausbildung.

Urkunde.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einem Gerichtsbeamten, der die im § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, hierüber eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde ist das Arbeitsgebiet (§ 4) zu bezeichnen.

(2) Mit der Ausstellung der Urkunde erlangt der Gerichtsbeamte die Befähigung zur Besorgung der in sein Arbeitsgebiet fallenden Geschäfte der Gerichtsbarkeit für das Bundesgebiet.

Arbeitsgebiete.

§ 4. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. Zivilprozeß- und Exekutionssachen;

2. Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Pflugschafftssachen sowie Angelegenheiten des Gerichtserlages;

3. Grundbuchssachen;

4. Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters.

Verwendung.

§ 5. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach dem gegebenen Bedarf zu bestimmen, bei welchem Gericht ein Gerichtsbeamter als Rechtspfleger zu verwenden ist.

(2) Der als Rechtspfleger verwendete Gerichtsbeamte hat neben seinem Amtstitel die dienstliche Bezeichnung „Rechtspfleger“ zu führen.

Aberkennung der Befähigung.

§ 6. Die gemäß § 3 beurkundete Befähigung darf nur aberkannt werden, wenn der Gerichtsbeamte eine der im § 2 Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen dauernd nicht mehr erfüllt.

Geschäftsverteilung.

§ 7. (1) Der Rechtspfleger ist in der Geschäftsverteilungsübersicht des Gerichtes unter Angabe seines Arbeitsgebietes und der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, anzuführen.

(2) Der Rechtspfleger kann mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden. Wenn der Geschäftsumfang es erfordert, können einer Gerichtsabteilung mehrere Rechtspfleger zugewiesen werden.

Weisungsrecht des Richters.

§ 8. (1) Der Rechtspfleger ist bei Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden.

(2) Eine allgemeine Weisung über die Behandlung von Rechtsfragen hat der Richter schriftlich zu erteilen. Der Rechtspfleger hat solche Weisungen in ein Verzeichnis einzutragen und dieses aufzubewahren. Bei einem Richterwechsel oder einer Stellvertretung hat der Rechtspfleger vor der Bearbeitung eines Geschäftsstückes, für das eine allgemeine Weisung vorliegt, die schriftliche Weisung des neuen Richters einzuholen.

(3) Wenn der Richter für eine einzelne Rechtsache eine Weisung erteilt, so hat der Rechtspfleger die Rechtsache im Sinne dieser Weisung zu erledigen und im Akt zu vermerken, daß die Sache im Sinne der Weisung des Richters erledigt wurde. Dieser Vermerk ist dem Richter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Entscheidung durch den Richter.

§ 9. (1) Der Richter kann sich die Erledigung einzelner Geschäftsstücke vorbehalten oder die

Erledigung an sich ziehen, wenn dies nach seinem Ermessen im Hinblick auf die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Sache oder die Wichtigkeit und Tragweite der Entscheidung zweckmäßig ist.

(2) Der Richter kann ein vorgelegtes Geschäftsstück, wenn es nach seiner Ansicht in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt, durch einen entsprechenden Vermerk diesem zuweisen oder sich die Erledigung aus den im Abs. 1 angeführten Gründen durch einen solchen Vermerk vorbehalten.

Vorlagepflicht.

§ 10. (1) Der Rechtspfleger hat ein Geschäftsstück, auch wenn es in seinen Wirkungskreis fällt, dem Richter vorzulegen,

1. wenn der Richter die Erledigung des Geschäftsstückes sich vorbehalten oder an sich gezogen hat;

2. wenn der Rechtspfleger von der ihm bekannten Rechtsansicht des Richters abweichen will;

3. wenn sich bei der Bearbeitung Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben.

(2) Rechtsmittel und Beschwerden sind stets vom Richter zu erledigen; das gleiche gilt für Geschäftsstücke, die eine Zustellung an eine vorgesetzte Behörde erfordern, sowie für Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an fremde Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder an zwischenstaatliche Organisationen.

Ablehnung.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 und 25 der Jurisdiktionsnorm sind sinngemäß auf die Rechtspfleger anzuwenden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsident des Gerichtshofes) endgültig; wenn er der Ablehnung stattgibt, hat der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter die Rechtsache zu erledigen.

Anfechtbarkeit der Entscheidungen des Rechtspflegers.

§ 12. Die Entscheidungen des Rechtspflegers können wie die des Richters angefochten werden. Dem Rekurs (der Beschwerde) kann der Richter selbst stattgeben; findet er, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so hat er das Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorzulegen und im Vorlagebericht die Gründe hiefür anzugeben. Gibt der Richter dem Rechtsmittel statt, so hat er über die Kosten des Rechtsmittels nach Maßgabe der für das Rechtsmittelverfahren geltenden Vorschriften zu entscheiden.

Dienststellung und Dienstaufsicht.

§ 13. (1) Ein Gerichtsbeamter kann neben seiner Verwendung als Rechtspfleger, sofern er in dieser Verwendung nicht voll beschäftigt werden kann, mit anderen Amtsgeschäften des gehobenen Fachdienstes in der Gerichtskanzlei, mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes auch mit Amtsgeschäften des Fachdienstes bei Gericht beschäftigt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, anzuwenden.

(2) Der Rechtspfleger untersteht der Dienstaufsicht des Vorstehers des Bezirksgerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) und des Leiters der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, bei Amtsgeschäften, die nicht zu seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen gehören, auch der Dienstaufsicht des Vorstehers der Geschäftsstelle.

II. ABSCHNITT.**Wirkungskreis des Rechtspflegers.****Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen.**

§ 14. Der Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen umfaßt:

1. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;

2. die Durchführung des Mahnverfahrens, sofern eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist;

3. die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 87 bis 96 der Exekutionsordnung und auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 der Exekutionsordnung mit Ausnahme der Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels und der Erledigung eines Widerspruchs dagegen;

4. das Offenbarungseidesverfahren mit Ausnahme der Abnahme des Eides und der Verhängung der Haft;

5. in den Fällen der Z. 3 die Entscheidung über Aufschiebungsanträge nach § 42 Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 der Exekutionsordnung, nach den §§ 7 und 9 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 oder über Aufschiebungsanträge anlässlich eines Antrages auf Aufhebung einer gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;

6. im Zusammenhang mit den in den Z. 1 bis 5 angeführten Geschäften auch die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung des Armenrechtes.

Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen.

§ 15. (1) Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen umfaßt:

1. die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung mit den sich aus dem Abs. 2 ergebenden Einschränkungen;

2. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit.

(2) Dem Richter bleibt die Erledigung vorbehalten,

1. wenn die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Betrag von 100.000 S übersteigen;

2. wenn es sich um den Nachlaß eines protokollierten Einzelkaufmannes, eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft oder eines Komplementärs einer Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt;

3. wenn bei der Abhandlung besondere Erbteilungsvorschriften hinsichtlich bürgerlicher Liegenschaften anzuwenden sind;

4. wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hatte oder ausländischer Staatsangehöriger war;

5. wenn eine Substitution angeordnet ist;

6. wenn im Zuge der Abhandlung das Erbrecht bestritten wird;

7. wenn die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangt wird.

Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Gerichtserlasses.

§ 16. (1) Der Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen umfaßt mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen:

1. die Bestellung und die Enthebung von Vormündern;

2. die Aufsicht über und die Fürsorge für die Person unehelicher oder unter Vormundschaft stehender ehelicher Kinder, sowie Verfügungen nach § 111 der Jurisdiktionsnorm, sofern sie nicht die Übertragung an ein ausländisches Gericht betreffen;

3. die Ermächtigung zur Erhebung von Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und von Klagen auf Leistung des Unterhaltes;

4. die Entgegennahme der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft;

5. die Aufnahme und die Genehmigung von Vergleichen auf Leistung des Unterhaltes und die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für eheliche oder uneheliche Kinder;

6. die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 87 bis 96 der Exekutionsordnung und auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 der Exekutionsordnung auf Grund eines unter die Bestimmungen der Z. 5 fallenden Exekutionstitels;

7. die Aufnahme und die Genehmigung von Vereinbarungen über die Aufsicht über Pflegebefohlene oder über die Fürsorge von Pflegebefohlenen;

8. die Ausstellung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes und die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes;

9. die Entscheidungen hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens Pflegebefohlener und die Genehmigung aller damit zusammenhängender Veränderungen des Vermögensstandes mit Ausnahme der im § 109 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm angeführten Fälle, sofern die Aktiven des Vermögens den Betrag von 100.000 S nicht übersteigen;

10. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Verfügungen über einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eheschließung, auf Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt, auf Volljährigkeitserklärung, auf Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft, auf Bewilligung der Annahme an Kindesstatt, über den Widerruf der Bewilligung, über die Aufhebung der Wahlkindschaft und über das Ansuchen um Ehelicherklärung;

2. die Enthebung des Vormundes gegen seinen Willen;

3. alle Verfügungen nach der Entmündigungsordnung;

4. alle Verfügungen hinsichtlich der Fürsorgeerziehung sowie alle Verfügungen, die mit der Einweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, mit der Anhaltung darin und mit der Entlassung aus einer solchen Anstalt zusammenhängen;

5. alle vormundschafts- und pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen, wenn der Pflegebefohlene sich im Ausland aufhält oder ausländischer Staatsangehöriger ist;

6. alle vormundschafts- und pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen über Personen, die in einer Krankenanstalt für Geisteskrankheiten oder in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige

angehalten werden oder die in einer geeigneten Familie oder in einem Fürsorgeerziehungsheim untergebracht sind.

(3) Der Wirkungskreis in Angelegenheiten des Richtererlages umfaßt die Geschäfte, betreffend die Richtererläge nach § 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im außerstreitigen Verfahren.

Wirkungskreis in Grundbuchssachen.

§ 17. Der Wirkungskreis in Grundbuchssachen umfaßt:

1. die Geschäfte des Grundbuchsverfahrens mit Ausnahme der Erledigung von Einsprüchen nach den §§ 7 bis 12 und 14 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der Vornahme von Wertermittlungen nach § 18 des Liegenschaftsteilungsgesetzes;

2. im Verfahren zur Anlegung und zur Ergänzung des Grundbuches die Verfassung der Verzeichnisse über die Grundstücke und Personen, die Anfertigung des Entwurfes der Grundbucheinlagen, die Verfassung der Grundbucheinlagen auf Grund der Entwürfe, die Entgegennahme und die Erledigung von Einwendungen gegen die Entwürfe der Grundbucheinlagen und von Anmeldungen und Widersprüchen im Richtigstellungsverfahren, sofern die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten begehrt wird.

Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters.

§ 18. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters umfaßt, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die vom Senat zu erledigen sind:

1. die mit der Führung des Handelsregisters A zusammenhängenden Geschäfte;

2. die Bearbeitung des Handelsregisters B und des Genossenschaftsregisters. Dem Richter bleiben jedoch folgende Verfügungen vorbehalten:

a) auf erste Eintragung,

b) auf Eintragung von Änderungen des Gesellschaftsvertrages (der Satzung, des Genossenschaftsvertrages), der Auflösung und Nichtigkeit, ferner der Nichtigkeit von Beschlüssen der Versammlung der Gesellschafter (Genossenschafter), sofern diese Eintragungen bei der Hauptniederlassung (dem Sitz) vorzunehmen sind,

c) die Bearbeitung der Angelegenheiten der Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften;

3. das Einschreiten gegen Personen und Firmen gemäß den §§ 140 und 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

4. die Verfügungen über die Aufbewahrung der Bücher und der Schriften nach Beendigung der Liquidation (§ 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, § 214 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes und § 93 Abs. 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung);

5. die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren (§§ 146 Abs. 2 und 147 des Handelsgesetzbuches), die Bestellung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 76 und 89 des Aktiengesetzes);

6. die Bestellung von Abschlußprüfern (§ 136 Abs. 4 bis 6 des Aktiengesetzes).

(2) Die Übertragung umfaßt, auch wenn die Geschäfte dem Richter zustehen, die Erledigung von Anträgen auf Erteilung beglaubigter Abschriften, auch auszugsweisen Abschriften sowie Zeugnissen und Bescheinigungen aus Registern, die Mitteilungen an Behörden und Privatpersonen über Registereintragungen und die Bekanntmachungen, ferner die Erteilung von Auskünften aus Registern und Registerakten sowie die Gestattung der Akteneinsicht. Die Übertragung umfaßt ferner, jedoch nur soweit es sich um Geschäfte des Wirkungskreises des Rechtspflegers handelt, die Aufforderung zur Einreichung von Urkunden und deren Prüfung sowie die Gewährung oder Ablehnung von Fristen für vorzunehmende Handlungen oder Unterlassungen.

Ordnungsstrafen.

§ 19. Der Rechtspfleger kann im Rahmen seines Wirkungskreises Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 200 S verhängen. Dem Richter bleibt die Verhängung höherer Ordnungsstrafen sowie die Umwandlung einer Geldstrafe in Haft vorbehalten.

Ausfertigungen.

§ 20. (1) Ist der Rechtspfleger nicht gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung, so sind die Ausfertigungen der von ihm erledigten Geschäftsstücke ebenso wie die vom Richter erledigten Geschäftsstücke unter Hinweis auf seinen Wirkungskreis zu unterfertigen.

(2) Ist der Rechtspfleger gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung, so ist die von ihm beschlossene Erledigung mit seiner Unterfertigungstampiglie unter Hinweis auf seinen Wirkungskreis zu unterfertigen und die Richtigkeit der Ausfertigung von ihm in seiner Eigenschaft als Leiter der Geschäftsabteilung mit eigenhändiger Unterschrift zu beglaubigen.

(3) Die Ausfertigungen von Amtszeugnissen, von Ausfolgungsaufträgen und von Schreiben, die für das Ausland bestimmt sind, sind vom

Rechtspfleger unter Hinweis auf seinen Wirkungskreis ohne Abdruck der Unterfertigungstampiglie eigenhändig zu unterfertigen.

III. ABSCHNITT.

Ausbildung zum Rechtspfleger.

Voraussetzungen für die Zulassung.

§ 21. Gerichtsbedienstete, die die allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B erfüllen und die erste Kanzleiprüfung sowie die Grundbuchsführerprüfung abgelegt haben, sind nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 zur Ausbildung als Rechtspfleger zuzulassen.

Gegenstand der Ausbildung.

§ 22. Die Ausbildung des Gerichtsbediensteten zum Rechtspfleger umfaßt:

1. die Verwendung bei einem oder mehreren Gerichten mit der Vorbereitung der Erledigung auf dem Arbeitsgebiet, für das er als Rechtspfleger bestellt werden soll, durch einen Zeitraum von mindestens drei Jahren,
2. die erfolgreiche Zurücklegung eines Lehrganges und
3. die erfolgreiche Ablegung der Rechtspflegerprüfung.

Zulassung.

§ 23. (1) Über den Antrag eines Gerichtsbediensteten, ihn zur Ausbildung als Rechtspfleger zuzulassen, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden.

(2) Der Antrag ist nur dann abzulehnen, wenn ein Bedarf nicht gegeben ist oder Ausbildungsmöglichkeiten nicht vorliegen, wenn die Zulassung aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn dem Antragsteller die körperliche oder geistige Eignung für die Ausbildung zum Rechtspfleger offenbar fehlt.

Verwendung bei Gericht.

§ 24. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den zur Ausbildung als Rechtspfleger zugelassenen Gerichtsbediensteten (Rechtspflegeranwärter) durch mindestens drei Jahre Gerichten zuzuteilen, bei denen er auf dem Arbeitsgebiet, für das er als Rechtspfleger bestellt werden soll, verwendet werden kann.

(2) Der Rechtspflegeranwärter ist während der ersten drei Monate seiner Ausbildung in der Geschäftsstelle des Gerichtes, dem er zugewiesen ist, auf dem Arbeitsgebiet, für das er als Rechtspfleger bestellt werden soll, zu beschäftigen.

(3) Während des restlichen Teiles der Ausbildungszeit ist der Rechtspflegeranwärter vom Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) mindestens halbtägig mit der Vorbereitung der Erledigung auf dem Arbeitsgebiet, für das er als Rechtspfleger bestellt werden soll, zu betrauen.

(4) Rechtspflegeranwärter für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen sind neben der vorbereitenden Erledigung auf ihrem künftigen Arbeitsgebiet drei Monate hindurch mindestens während der halben Wochenarbeitszeit im Vollstreckungsdienst zu verwenden.

Dauer.

§ 25. Die dreijährige Ausbildungszeit darf nicht unterbrochen werden. Eine entschuldbare Verhinderung bis zur Dauer von drei Monaten gilt nicht als Unterbrechung. Eine Verhinderung gilt dann als entschuldigbar, wenn sie aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit eintritt.

Ausbildungslehrgänge.

§ 26. (1) Für Rechtspflegeranwärter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten.

(2) Für jedes der im § 4 genannten vier Arbeitsgebiete ist ein besonderer Lehrgang abzuhalten.

Leitung der Lehrgänge.

§ 27. (1) Die Lehrgänge sind auf Anordnung des Bundesministeriums für Justiz je nach Bedarf abzuhalten.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat einen Richter zum Leiter der Ausbildungslehrgänge und die erforderliche Zahl von Richtern, Rechtspflegern und sonstigen Gerichtsbediensteten zu Lehrern zu bestellen.

(3) Das Bundesministerium für Justiz hat Ort, Zeit und Dauer der in Aussicht genommenen Lehrgänge den Gerichten im Wege der Präsidien der Oberlandesgerichte bekanntzugeben.

Zulassung zum Lehrgang.

§ 28. Über den Antrag des Rechtspflegeranwärters auf Zulassung zu einem Lehrgang hat das Bundesministerium für Justiz zu entscheiden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg unter Anschluß von Äußerungen des Gerichtsvorstehers und der Präsidenten der übergeordneten Gerichtshöfe über die Eignung des Rechtspflegeranwärters vorzulegen.

Teilnahme.

§ 29. Die Teilnahme des Rechtspflegeranwärters am Lehrgang gilt als Dienstleistung.

Unterrichtsstoff.

§ 30. (1) In jedem Lehrgang ist Unterricht über die Rechtsvorschriften zu erteilen, deren Kenntnis Voraussetzung für die Besorgung der Geschäfte des Rechtspflegers auf dem betreffenden Arbeitsgebiet ist.

(2) Während der Dauer des Lehrganges haben sich die Lehrer in mündlichen Besprechungen mit den einzelnen Rechtspflegeranwärtern davon zu überzeugen, daß diese den Gegenstand des Unterrichts erfaßt haben und beherrschen. Das Ergebnis jeder mündlichen Besprechung hat der Lehrer in einem schriftlichen Vermerk festzuhalten.

(3) Die Rechtspflegeranwärter haben während des Lehrganges mehrmals unter Aufsicht eines Lehrers schriftliche Aufgaben auszuarbeiten. Die Aufgaben sind dem Arbeitsgebiet, für das der Lehrgang abgehalten wird, unter Berücksichtigung des bereits vorgetragenen Unterrichtsstoffes zu entnehmen. Der Lehrer hat die schriftlichen Arbeiten unter Anschluß seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Leiter der Ausbildungslehrgänge vorzulegen.

(4) Die literarischen Behelfe, die der Rechtspflegeranwärter bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben benützen darf, werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz bestimmt.

Begutachtung.

§ 31. (1) Nach Beendigung des Lehrganges haben der Leiter der Ausbildungslehrgänge und die Lehrer auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Besprechungen und der Bewertung der schriftlichen Arbeiten zu begutachten, ob der Rechtspflegeranwärter zur Rechtspflegerprüfung vorbereitet oder nicht genügend vorbereitet ist.

(2) Über das Gutachten haben die Lehrer nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzustimmen. Der Leiter der Ausbildungslehrgänge gibt seine Stimme als Letzter ab. Das Ergebnis des Gutachtens ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Ausbildungslehrgänge den Ausschlag.

(3) Über die Abstimmung und das Ergebnis des Gutachtens ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Ausbildungslehrgänge zu unterschreiben ist.

Bericht über das Ergebnis.

§ 32. Nach Abschluß des Lehrganges hat der Leiter der Ausbildungslehrgänge dem Bundesministerium für Justiz über das Ergebnis der Begutachtung unter Anschluß der Niederschrift zu berichten.

Neuerliche Zulassung.

§ 33. Das Bundesministerium für Justiz hat einen Rechtspflegeranwärter, der als nicht genügend vorbereitet begutachtet wurde, neuerlich zu einem Lehrgang zuzulassen, wenn auf Grund einer Stellungnahme des Leiters der Ausbildungslehrgänge zu erwarten ist, daß der Rechtspflegeranwärter an dem Lehrgang mit Erfolg teilnehmen wird.

Rechtspflegerprüfung. Zeitpunkt.

§ 34. Innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung des Lehrganges hat der Rechtspflegeranwärter über den gesamten Stoff des Lehrganges die Rechtspflegerprüfung vor einer vom Bundesministerium für Justiz zusammengesetzten Kommission abzulegen. Bei entschuldbarer Verhinderung (§ 25 letzter Satz) ist diese Frist um höchstens ein halbes Jahr zu verlängern. Wird die Rechtspflegerprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Lehrganges abgelegt, so ist dieser zu wiederholen.

Prüfungstermin.

§ 35. (1) Die Prüfungstermine werden vom Bundesministerium für Justiz nach Bedarf bestimmt.

(2) Jeder Prüfungstermin ist den in Betracht kommenden Rechtspflegeranwärtern bekanntzugeben.

Zulassung zur Prüfung.

§ 36. (1) Um die Zulassung zur Rechtspflegerprüfung hat der Rechtspflegeranwärter schriftlich auf dem Dienstweg anzusuchen. Über die Zulassung entscheidet das Bundesministerium für Justiz.

(2) Die Zulassung zur Rechtspflegerprüfung ist zu verweigern, wenn der Rechtspflegeranwärter nach dem Besuch des Lehrganges als nicht genügend vorbereitet begutachtet wurde.

(3) Der zur Rechtspflegerprüfung zugelassene Rechtspflegeranwärter hat Anspruch auf einen zweiwöchigen Prüfungsurlaub.

Prüfungskommission.

§ 37. (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Richter als Vorsitzenden, einem weiteren Richter und einem Rechtspfleger.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre für die Dauer von jeweils drei Jahren zu bestellen. Nach Bedarf sind für den Vorsitzenden und für die anderen Prüfungskommissäre in gleicher Weise Ersatzmänner zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende und die übrigen Prüfungskommissäre sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und selbständig.

(4) Wer zu einem Rechtspflegeranwärter in einem der im § 34 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, angeführten Verhältnisse steht, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.

(5) Ein Mitglied der Prüfungskommission scheidet vor Ablauf der Funktionsdauer aus, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung wegfallen.

Rechtspflegerprüfung.

§ 38. (1) Die Rechtspflegerprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Sie hat mit der schriftlichen Prüfung zu beginnen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung sind die Arbeiten unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs oder eines vom Bundesministerium für Justiz bestimmten Richters oder Gerichtsbediensteten an einem Tage innerhalb von neun Stunden zu verfassen. Die Arbeiten bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm bezeichneter Prüfungskommissär. Sie bestehen in einer entsprechenden Anzahl von Aufgaben über Geschäfte, die in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fallen. Der Zeitpunkt der Übergabe der Prüfungsaufgaben und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist auf dieser zu vermerken.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden nur Rechtspflegeranwärter zugelassen, deren schriftliche Arbeiten von der Prüfungskommission als geeignet bezeichnet werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie kann mit höchstens vier Rechtspflegeranwärtern gleichzeitig abgehalten werden.

(5) Wenn der Vorsitzende eine Aufteilung des Prüfungsstoffes nicht vornimmt, können die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen aus dem ganzen Prüfungsstoff stellen.

Ergebnis der Rechtspflegerprüfung.

§ 39. (1) Das Prüfungsergebnis ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. ausgezeichnet, bei weit über dem Durchschnitt liegenden hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten;

2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;

3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;

4. nicht genügend, bei unterdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(2) Die Prüfungskommissäre haben nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzustimmen, der Vorsitzende jedoch als letzter. Das Prüfungsergebnis ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. Wird über eine Note keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so ist die für die beste Note abgegebene Stimme der schlechtesten Note zuzuzählen.

(3) Lautet die Note auf „nicht genügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über die Abstimmung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

(5) Das Prüfungsergebnis ist unmittelbar nach Beendigung der Prüfung vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden. Das Bundesministerium für Justiz hat über das Prüfungsergebnis dem Rechtspflegeranwärter ein Zeugnis auszustellen.

Wiederholung der Rechtspflegerprüfung.

§ 40. (1) Hat der Rechtspflegeranwärter die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission mit absoluter Stimmenmehrheit die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfungskommission kann mit gleicher Mehrheit beschließen, daß die Prüfung erst nach neuerlichem Besuch des Lehrganges wiederholt werden darf. Die Bestimmungen des letzten Satzes des § 39 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden. Die Frist ist mit mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren festzusetzen. Diese Anordnungen der Prüfungskommission sind sowohl in der Niederschrift als auch im Zeugnis über das Prüfungsergebnis zu vermerken.

(2) Wird die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so kann das Bundesministerium für Justiz bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger, in der Person des Rechtspflegeranwärters liegender Gründe eine weitere Wiederholung bewilligen.

Übertragung der Abhaltung von Ausbildungslehrgängen und von Rechtspflegerprüfungen.

§ 41. (1) Das Bundesministerium für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung von Ausbildungslehrgängen beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwärter des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen.

(2) Auf die Ausbildungslehrgänge, deren Abhaltung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes übertragen ist, sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 28 bis 33 mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:

1. Die dem Bundesministerium für Justiz übertragenen Aufgaben sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes wahrzunehmen;

2. der Ausbildungslehrgang ist bei einem Gericht des Oberlandesgerichtssprengels abzuhalten;

3. ein Ausbildungslehrgang für das Arbeitsgebiet Grundbuchssachen oder für das Arbeitsgebiet Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters ist durch sechs Monate, ein Aus-

bildungslehrgang für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen oder für das Arbeitsgebiet Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen durch acht Monate abzuhalten;

4. während jedes Lehrganges ist je nach dem Ausbildungsstand der Teilnehmer ein- oder zweimal wöchentlich durch je vier bis sechs Stunden Unterricht zu erteilen.

(3) Rechtspflegeranwärter, die an einem Ausbildungslehrgang, dessen Abhaltung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes übertragen wurde, mit Erfolg teilgenommen haben, haben die Rechtspflegerprüfung vor einer vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zusammengesetzten Kommission abzulegen. In einem solchen Fall sind auf die Rechtspflegerprüfung die Bestimmungen der §§ 34 bis 40 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort dem Bundesministerium für Justiz übertragenen Aufgaben mit Ausnahme der des § 40 Abs. 2 vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes wahrzunehmen sind.

Gebührenfreiheit der Rechtspflegerprüfung.

§ 42. Für die Rechtspflegerprüfung sind keine Gebühren zu entrichten.

IV. ABSCHNITT.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 43. (1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften bestellten Rechtspfleger gelten als im Sinne der §§ 2 und 3 befähigt und im Sinne des § 5 bestellt. Hierüber ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Urkunde im Sinne des § 3 auszustellen. Die Befähigung der nach den bisherigen Vorschriften für das Arbeitsgebiet Zivilprozeßsachen oder für das Arbeitsgebiet Exekutionssachen bestellten Rechtspfleger erstreckt sich auf das im § 4 Z. 1 genannte Arbeitsgebiet, die Befähigung der nach den bisherigen Vorschriften für das Arbeitsgebiet Verlassenschaftssachen oder für das Arbeitsgebiet Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie Angelegenheiten des gerichtlichen Erlages bestellten Rechtspfleger auf das im § 4 Z. 2 genannte Arbeitsgebiet.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften zum Unterrichtskurs zugelassenen Anwärter sind Rechtspflegeranwärter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Die Zeit, während der ein Rechtspflegeranwärter auf Grund der bisherigen Ausbildungsvorschriften bei Gericht verwendet wurde, ist auf die im § 24 festgesetzte Ausbildungszeit anzurechnen.

§ 44. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes laufende Unterrichtskurse für Anwärter sind nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes als Lehrgänge für Rechtspflegeranwärter fortzusetzen.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften bestandene Schlußprüfung für Anwärter gilt als bestandene Prüfung für Rechtspflegeranwärter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 45. Personelle Maßnahmen, die im Hinblick auf dieses Bundesgesetz erforderlich sind, können sogleich nach seiner Kundmachung getroffen werden. Sie werden frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz wirksam.

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden alle älteren Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

1. § 56 a des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 222/1929 und BGBl. Nr. 182/1950;

2. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 13. September 1950, BGBl. Nr. 184, über den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle.

§ 47. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen, die durch dieses Bundesgesetz aufgehoben werden, verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 42 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Justiz betraut.

Gorbach Schärf
 Broda Klaus

181. Bundesgesetz vom 4. Juli 1962 über die gerichtlichen Auktionshallen (Auktionshallengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Errichtung von Auktionshallen.

§ 1. (1) Beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Klagenfurt, Leoben und Linz sowie beim Exekutionsgericht Wien werden gerichtliche Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte errichtet.

(2) Der Vorsteher jedes der im ersten Absatz genannten Gerichte hat einen nichtrichterlichen Bediensteten dieses Gerichtes zum Leiter der Geschäftsabteilung für die Auktionshalle und einen anderen zum Lagerverwalter zu bestellen; der Leiter der Geschäftsabteilung führt die Bezeichnung „Leiter der Auktionshalle“.

Wirkungsbereich der Auktionshalle.

§ 2. Der Wirkungsbereich der Auktionshalle erstreckt sich auf den Verkauf und die Verwahrung von beweglichen körperlichen Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, sowie auf den Verkauf solcher Sachen, die auf Beschluß des zuständigen Gerichtes (§§ 6 und 7) von einem außerhalb des genannten Sprengels liegenden Orte zum Verkauf in die Auktionshalle überstellt werden.

Verkauf.

§ 3. In der Auktionshalle können bewegliche körperliche Sachen verkauft werden,

- a) die gerichtlich gepfändet sind,
- b) die in einem außerstreitigen Verfahren durch das Gericht veräußert werden sollen,
- c) die zu einer Konkursmasse gehören, wenn auf die Veräußerung die Vorschriften der Exekutionsordnung nach § 119 Abs. 2 der Konkursordnung sinngemäß anzuwenden sind,
- d) die bedenkliches Gut sind, das nach den Bestimmungen der §§ 377 oder 379 der Strafprozeßordnung 1960 veräußert werden soll.

Verwahrung.

§ 4. In der Auktionshalle können gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, auch gemäß § 259 der Exekutionsordnung verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Vorsteher dieses Gerichtes. Die Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

Vom Verkauf und von der Verwahrung ausgeschlossene Sachen.

§ 5. Ausgeschlossen von der Aufnahme zum Verkauf oder zur Verwahrung in der Auktionshalle sind:

- a) feuer- und explosionsgefährliche Sachen sowie Sachen, die gesundheitsschädigende Strahlen aussenden,
- b) Sachen aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, solange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat,
- c) verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Sachen vor Durchführung der Reinigung,
- d) Sachen, zu deren wenn auch nur teilweisen Unterbringung die Räume der Auktionshalle nicht ausreichen,

- e) dem raschen Verderben unterliegende Sachen,
- f) Tiere und Pflanzen,
- g) Schrott, Hadern und sonstiges Altmaterial.

Entscheidung über den Verkauf gerichtlich gepfändeter Sachen.

§ 6. (1) Das Exekutionsgericht entscheidet auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, ob gerichtlich gepfändete Sachen in der Auktionshalle zu verkaufen sind.

(2) Bei Bewilligung des Verkaufes in der Auktionshalle hat das Exekutionsgericht anzuordnen, ob der Verkauf durch Versteigerung oder als Verkauf aus freier Hand nach den §§ 268, 280 Abs. 1 oder 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung durchzuführen ist.

(3) Das Exekutionsgericht hat, falls in einer Auktionshalle Sachen verkauft werden sollen, die sich nicht im Sprengel des Gerichtes befinden, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, dieses Gericht unter Anschluß des Exekutionsaktes und des Pfändungsprotokolles oder einer Abschrift davon um den Vollzug zu ersuchen. Das ersuchte Gericht darf den Verkauf in der Auktionshalle nur ablehnen, wenn einer der im § 5 genannten Fälle vorliegt.

Entscheidung über den Verkauf in sonstigen Fällen.

§ 7. (1) Über die Veräußerung von Sachen in der Auktionshalle im außerstreitigen Verfahren entscheidet das Gericht, das das außerstreitige Verfahren durchführt, auf Antrag der Beteiligten.

(2) Für die Veräußerung von Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, ist § 119 der Konkursordnung anzuwenden.

(3) Über die Veräußerung von bedenklichem Gut entscheidet das Strafgericht.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 gilt § 6 Abs. 3 sinngemäß.

Vorschuß für Transportkosten, Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln.

§ 8. (1) Entstehen durch die Überstellung von gerichtlich gepfändeten Sachen, die sich nicht im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, Transportkosten, so hat das Exekutionsgericht die Überstellung in die Auktionshalle und die Durchführung des Verkaufes vom Erlag eines von ihm zu bestimmenden Vorschusses oder von der Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu

machen. Bei der Festsetzung des Kostenvorschusses ist auf die zu erwartende Höhe der Kosten des Transportes und eines allfälligen Rücktransportes Bedacht zu nehmen.

(2) Die Überstellung von Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, ist nur dann vom Erlag eines Vorschusses für die Transportkosten durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu machen, wenn mit der Einbringung dieser Kosten nicht gerechnet werden kann.

(3) Die Bewilligung des Armenrechtes befreit nicht vom Erlag des Kostenvorschusses oder von der Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln.

(4) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Überstellung.

§ 9. (1) Die Abnahme von Sachen zur Überstellung in die Auktionshalle und die Übergabe an die Auktionshalle oder an einen Frachtführer zur Überstellung obliegt einem Vollstrecker, sofern eine Partei die Überstellung nicht selbst besorgt.

(2) Erfordert die große Zahl von Überstellungen die Heranziehung eines ständigen Frachtführers, so hat der Vorsteher des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, mit Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

(3) In den Fällen des § 7 hat die ersuchende Stelle die Überstellung zu veranlassen.

Übernahme.

§ 10. (1) Die Sachen sind vom Lagerverwalter (§ 1 Abs. 2) zu übernehmen und zu verzeichnen. Er hat bei der Übernahme zu prüfen, ob alle zur Übernahme bestimmten Sachen übergeben wurden und ob sie Fehler, Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die in die Augen fallen.

(2) Fehlen Gegenstände oder zeigen sich Fehler, Mängel oder Beschädigungen, so hat der Lagerverwalter hievon den Leiter der Auktionshalle (§ 1 Abs. 2) unverzüglich zu verständigen. Dieser hat die nötigen Schritte zur Erhebung des Schadens einzuleiten. Dieser Schadenserhebung sind der Lagerverwalter, der Frachtführer und, falls die Überstellung durch einen Vollstrecker oder eine Partei besorgt wurde, auch diese beizuziehen.

(3) Werden Sachen überstellt, deren Aufnahme nach § 4 abzulehnen oder nach § 5 ausgeschlossen ist, so hat der Lagerverwalter im Falle des § 4 die Entscheidung des Vorstehers des Gerichtes,

bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, im Falle des § 5 die des zuständigen Richters dieses Gerichtes einzuholen.

Aufbewahrung von übernommenen Sachen.

§ 11. (1) Der Lagerverwalter hat für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der übernommenen Sachen zu sorgen. Jeder Gegenstand ist derart zu bezeichnen, daß seine Verwechslung mit anderen Gegenständen unmöglich ist. Werden Sachen während der Aufbewahrung beschädigt oder vernichtet, so ist § 10 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Aufbewahrung der zum Verkauf bestimmten Sachen sind die Bestimmungen über eine Verwahrung nach § 259 der Exekutionsordnung nicht anzuwenden.

Zeitpunkt der Überstellung der zum Verkauf bestimmten Sachen und Besichtigung dieser Sachen.

§ 12. Werden die zum Verkauf bestimmten Sachen von den Parteien nicht spätestens am vierten Tage vor dem Versteigerungstermin in die Auktionshalle gebracht, so sind sie von Amts wegen so zeitgerecht zu überstellen, daß sie mindestens drei Stunden vor dem Verkaufstermin zur Besichtigung aufgestellt werden können. Hierüber sind die Parteien im Versteigerungsedikt zu belehren; desgleichen ist im Versteigerungsedikt die Zeit für die Besichtigung bekanntzugeben.

Durchführung des Verkaufes.

§ 13. (1) Für die Durchführung der Versteigerung und des Verkaufes aus freier Hand gelten die Bestimmungen der Exekutionsordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Person des Sachverständigen (§ 275 Abs. 4 der Exekutionsordnung) kann auch von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, bestimmt werden.

2. Für die Versteigerung kann statt eines bestimmten Zeitpunktes ein solcher festgesetzt werden, von dem ab die Versteigerung stattfindet.

3. § 179 Abs. 2 der Exekutionsordnung ist nicht anzuwenden.

4. Auf Anordnung des Exekutionsgerichtes oder des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, sind Sachen, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, innerhalb von 14 Tagen nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich beim Vollstrecker melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand zu verkaufen; dies ist im Versteigerungsedikt bekanntzugeben.

5. Den Verkauf aus freier Hand nach § 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung kann auch das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, anordnen; es kann auch den Auftrag zur Namhaftmachung von Freihandkäufern erteilen.

6. Die Entscheidung nach § 281 der Exekutionsordnung kann auch das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, treffen.

(2) Die Bestimmungen des § 119 der Konkursordnung werden hiedurch nicht berührt.

Dauer der Aufbewahrung.

§ 14. Sachen, die zum Zwecke der Verwahrung oder des Verkaufes aus freier Hand in die Auktionshalle überstellt werden, dürfen nicht länger als ein halbes Jahr dort aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist hat das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, die Ausfolgung der Sachen anzuordnen und in dem Beschluß den Empfangsberechtigten zu bezeichnen. § 15 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

Ausfolgung.

§ 15. (1) Sachen, die vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes auszufolgen sind oder die bei der Versteigerung oder während der für den Verkauf aus freier Hand eingeräumten Frist nicht verkauft wurden, dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Gerichtes (§§ 6 und 7) an die Person ausgefolgt werden, die zu deren Empfangnahme für berechtigt erklärt wurde. Bei Ausfolgung an den Empfangsberechtigten hat das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, ihn aufzufordern, die Sachen binnen 14 Tagen abzuholen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Sachen von Amts wegen zurückzustellen. Kann die Zurückstellung nicht durchgeführt werden, so kann das zuständige Gericht (§§ 6 und 7) anordnen, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden.

(2) Der Ersteher oder Käufer hat die erworbenen Sachen sogleich oder spätestens am Tage nach der Versteigerung oder dem Verkauf zu übernehmen und aus der Auktionshalle wegzubringen. Hat der Ersteher oder Käufer die Sachen nicht binnen drei Monaten weggebracht, so sind sie auf Beschluß des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und des § 13 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu verwerten. Der dabei erzielte Erlös dient zur Deckung der Gerichtskosten und des Lagerzinses. Ein Mehrerlös ist gerichtlich zu erlegen.

Transportkosten.

§ 16. (1) Die Kosten der Überstellung in die Auktionshalle (§ 9) und die allfälligen Kosten des Rücktransportes (§ 15) hat der betreibende Gläubiger, vorbehaltlich seines Anspruches gegen den Verpflichteten, zu bestreiten. Mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten im Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen.

(2) Diese Kosten sind aus dem vom betreibenden Gläubiger erlegten Kostenvorschuß (§ 8) zu berichtigen; mangels eines solchen sind sie vorläufig vom Bund zu tragen und aus einem allfälligen Verkaufserlös zu berichtigen oder, falls dies nicht möglich ist, vom betreibenden Gläubiger nach den Vorschriften über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen.

(3) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Lagerzins.

§ 17. (1) Ein Lagerzins ist zu entrichten

1. vom Empfangsberechtigten, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung (§ 15 Abs. 1) die Sachen nicht abgeholt hat, beginnend mit dem 15. Tag nach Zustellung der Aufforderung;

2. vom Ersteher oder Käufer, wenn er die erworbenen Sachen nicht rechtzeitig weggebracht hat (§ 15 Abs. 2), beginnend mit dem zweiten Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf;

3. vom betreibenden Gläubiger für die Verwahrung nach § 259 der Exekutionsordnung (§ 4).

(2) Der Lagerzins beträgt im Falle des § 15 Abs. 1 für einen Tag $\frac{1}{4}\%$ vom Schätzwert oder mangels eines solchen von dem Wert, den der Vollstrecker bei der Vornahme der Pfändung ermittelt hat, und im Falle des § 15 Abs. 2 für einen Tag 1% vom Meistbot oder vom Kaufpreis. Im Falle des § 4 beträgt der Lagerzins für jeden Monat der Verwahrung $\frac{1}{2}\%$ vom Wert der eingelagerten Sachen, wobei ein angefangener Monat für voll zu rechnen ist; als Bemessungsgrundlage hat der Schätzwert oder mangels eines solchen der vom Vollstrecker bei der Vornahme der Schätzung ermittelte Wert zu dienen.

(3) Der Lagerzins ist von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, vorzuschreiben und nach den Bestimmungen über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen. Für die Einbringung des Lagerzinses nach § 4 gilt außerdem § 16 Abs. 2 sinngemäß.

Übergangsbestimmung.

§ 18. Die bestehenden Auktionshallen in Graz und in Wien gelten als Auktionshallen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Inkrafttreten.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

a) die Verordnung des Justizministeriums vom 29. Oktober 1899, RGrBl. Nr. 217, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Wien, in der Fassung der Verordnungen vom 7. Dezember 1908, RGrBl. Nr. 249, und vom 9. Juli 1909, RGrBl. Nr. 106;

b) die Verordnung des Justizministeriums vom 24. April 1901, RGrBl. Nr. 42, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Graz, in der Fassung der Verordnungen vom 7. Dezember 1908, RGrBl. Nr. 249, vom 29. Dezember 1916, RGrBl. Nr. 5/1917, und vom 16. April 1927, BGBl. Nr. 152;

c) die Verordnung des Justizministeriums vom 22. November 1899, Verordnungsblatt des Justizministeriums Nr. 48, betreffend die Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Wien, in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juni 1900, Verordnungsblatt Nr. 29, vom 7. Dezember 1908, Verordnungsblatt Nr. 18, und vom 9. Juli 1909, Verordnungsblatt Nr. 13;

d) die Verordnung des Justizministeriums vom 24. April 1901, Verordnungsblatt des Justizministeriums Nr. 11, betreffend die Geschäftsführung der gerichtlichen Auktionshalle in Graz, in der Fassung der Verordnungen vom 7. Dezember 1908, Verordnungsblatt Nr. 18, vom 3. Juni 1912, Verordnungsblatt Nr. 30, vom 19. August 1913, Verordnungsblatt Nr. 28, und vom 29. Dezember 1916, Verordnungsblatt Nr. 2/1917;

e) die Erlässe des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1930, Zahl 13.358, über die Errichtung eines Versteigerungsraumes in Leoben, und vom 30. März 1931, Zahl 10.727, über die Errichtung eines Versteigerungsraumes in Klagenfurt.

Vollziehung.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Gorbach		Broda

182. Bundesgesetz vom 4. Juli 1962 über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand, Gebührenbefreiung.

§ 1. (1) Für die Verwahrung von Bargeld, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen

durch die Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten ist eine Verwahrungsgebühr und für die von diesen Abteilungen vorgenommenen Umsatzgeschäfte (§ 5 Abs. 1) ist eine Gebühr für Umsatzgeschäfte zu entrichten; außerdem sind die Barauslagen zu ersetzen.

(2) Die Entrichtung der Verwahrungsgebühr entfällt bei Verwahrnissen, deren Gesamtwert 400 S nicht übersteigt; dasselbe gilt, sobald der Gesamtwert auf oder unter diesen Betrag sinkt.

(3) Von den Verwahrungsgebühren und den Gebühren für Umsatzgeschäfte sind befreit:

- a) Verwahrnisse im strafgerichtlichen Verfahren, falls nicht die Aufbewahrung nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche nach dem bürgerlichen Recht übergeht; die Verwahrungsdauer ist in diesem Fall vom Zeitpunkt des Überganges zu berechnen;
- b) Verwahrnisse, die außerhalb eines Rechtsstreites zur Sicherstellung eines Anspruches des Bundes, eines öffentlich-rechtlichen Fonds, dessen Abgang der Bund zu decken hat, oder eines der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- oder Bundesbetriebes erlegt werden;
- c) Verwahrnisse, die an eine der in lit. b genannten Stellen oder an eine andere Gebietskörperschaft im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises ausgefolgt werden;
- d) Verwahrnisse, die von Amts wegen irrigerweise in Verwahrung genommen wurden, wenn die Ausfolgung binnen drei Monaten, nachdem die Partei von dem irrigerweise angeordneten Erlag Kenntnis erlangt hat, beantragt wird;
- e) Verwahrnisse, die sich im Miteigentum von Eigenberechtigten und Pflegebefohlenen befinden und bis zur Auseinandersetzung erlegt werden mußten, von dem Anteil der Eigenberechtigten, wenn die Ausfolgung dieses Anteiles binnen drei Monaten, nachdem die Berechtigten von der Teilung der Gemeinschaft Kenntnis erlangt haben, beantragt wird;
- f) Verwahrnisse, die zum Unterhalt, zur Erziehung oder zum Unterricht eines Pflegebefohlenen oder zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten ausgefolgt werden;
- g) Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, wenn sie mit der Stammurkunde oder dem Talon verwahrt werden;
- h) Verwahrnisse, soweit sie zur Deckung von Gebühren und Kosten, die sonst aus Amtsgeldern berichtigt oder von Amts wegen zugunsten des Empfängers eingebracht werden müßten, ausgefolgt werden.

(4) Soweit andere Vorschriften eine Befreiung von den in diesem Bundesgesetz geregelten Gebühren vorsehen, bleiben sie unberührt.

Bemessungsgrundlage.

§ 2. (1) Als Wert ist anzunehmen:

1. bei Wertpapieren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, der Kurs- oder Marktwert des Tages der Ausfolgebewilligung, wenn aber dieser Wert nicht bekannt ist, der letzte bekannte Kurs- oder Marktwert, bei bereits verlostem Wertpapieren der Einlösungswert;

2. bei Wertpapieren, die keinen im Inland bekannten Börsen- oder Marktpreis haben, der Schätzwert, wenn aber ihr Wert nicht abgeschätzt werden kann, der Nennwert;

3. bei Lebensversicherungspolizzen der Rückkaufswert;

4. bei Pfandscheinen der aus dem Schein ersichtliche Schätzwert des verpfändeten Gegenstandes abzüglich der darauf lastenden Darlehenssumme;

5. bei Sparbüchern und sonstigen Einlagebüchern der aus dem Buch ersichtliche Stand am Tage der Ausfolgebewilligung; bei Abhebungen ist die Höhe des abgehobenen Betrages maßgebend;

6. bei Kostbarkeiten und nicht gängigen Münzen der beim Erlag erhobene Schätzwert.

(2) Für die Wertbestimmung von Beträgen, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, gilt § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 75/1950, sinngemäß.

(3) Wenn ein Wertbetrag nicht ein ganzzahliges Vielfaches von 10 S beträgt, ist er auf die nächst höheren 10 S aufzurunden.

Berechnung der Verwahrungsdauer.

§ 3. (1) Als Dauer der Verwahrung gilt ohne Rücksicht auf einen Wechsel des Verwahrungsortes die Zeit vom Erlag bis zur Ausfolgung.

(2) Die Verwahrungsdauer ist für jeden auszufolgenden Gegenstand gesondert zu berechnen.

(3) Ein angefangenes Jahr ist bei der Berechnung der Dauer für voll anzusehen.

Höhe der Verwahrungsgebühr.

§ 4. (1) Die Verwahrungsgebühr beträgt für je ein Jahr:

a) bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Verwahrnissen 1 v. T.,

b) bei den im § 2 Abs. 1 Z. 6 angeführten Verwahrnissen und bei Barerlägen in in- und ausländischer Währung 2 v. T. vom Werte,

c) bei Urkunden, die in Geld umsetzbar sind, jedoch nicht zu den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Urkunden gehören, 3 S.

(2) Die Gebühren sind nach vollen Schillingbeträgen zu berechnen. Beträge über 50 Groschen sind dabei nach oben, Beträge bis 50 Groschen nach unten auf volle Schillinge auf- oder abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 1 S.

(3) Für die Berechnung der Gebühr sind die Werte aller unter einer Masse durch die gleiche Zeit verwahrten Gegenstände derselben Gebührenstufe zusammenzurechnen, doch sind mehreren Eigentümern gemeinsam gehörige Gegenstände so zu behandeln, als ob die Anteile gesondert verwahrt würden.

Gebühren für Umsatzgeschäfte.

§ 5. (1) Für Umsatzgeschäfte, die durch Organe der Verwahrungsabteilungen besorgt werden, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

- a) für Einlagen und Abhebungen von wenigstens 400 S bei Kreditunternehmungen oder dem Österreichischen Postsparkassenamt 1 v. T. des erlegten oder des abgehobenen Betrages;
- b) für An- und Verkäufe von Wertpapieren 1 v. T. des Kurswertes; haben die betreffenden Wertpapiere keinen Kurswert, so ist der tatsächliche Kauf- oder Verkaufspreis zugrunde zu legen;
- c) für Wertpapiererläge bei Kreditunternehmungen oder dem Österreichischen Postsparkassenamt 1 v. T. vom Nennwert; keine Gebühr ist zu entrichten, wenn die Wertpapiere zur Fortsetzung der gerichtlichen Verwahrung von der Verwahrungsabteilung in die Verwahrung einer Kreditunternehmung oder des Postsparkassenamtes übergeben werden oder die Übergabe sich als Ausfolgung an die Partei darstellt;
- d) für Geltendmachung, An- und Verkäufe von Bezugsrechten 1 v. T. der zu beziehenden oder zu leistenden Werte;
- e) für Sperre und Freischreibung von Wertpapieren 1 v. T. des Nennwertes;
- f) für Umsetzung von Pfandscheinen 1 v. T. des Wertes nach § 2 Abs. 1 Z. 4;
- g) für Einlösung (Rückkauf) von Versicherungspolizzen 1 v. T. des Versicherungsbetrages (Rückkaufsbetrages);
- h) für An- und Verkäufe von Kostbarkeiten und nicht gängigen Münzen 1 v. T. des Kauf- oder Verkaufspreises.

(2) Bei gleichzeitigen An- und Verkäufen ist jedes dieser Geschäfte gesondert in Anschlag zu bringen.

(3) Für die Wertbestimmung von Beträgen, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, und die Gebührenberechnung gelten § 2 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für die Einlösung im Inland zahlbarer Wertpapiere, für die Einlösung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, für die Behebung von Erneuerungsscheinen, für den Umtausch von Wertpapieren bei Konvertierungen und von Interimsscheinen gegen endgültige Stücke, sowie für alle sonstigen, nicht im Abs. 1 angeführten Umsatzgeschäfte sind keine Gebühren zu entrichten; allfällige Barauslagen sind zu vergüten.

Berechnung der Gebühren, Stundung.

§ 6. (1) Die Gebühren (§§ 4 und 5) sind von der Verwahrungsabteilung zu berechnen. Einem Berichtigungsantrag kann der Leiter der Verwahrungsabteilung selbst stattgeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt; sonst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes. Im übrigen gilt § 7 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 sinngemäß.

(2) Das Verwahrschaftsgericht hat festzustellen, ob eine Befreiung von den Gebühren (§ 1 Abs. 3 und 4) besteht.

(3) Auf Antrag kann das Verwahrschaftsgericht auch die Stundung der Gebühren bewilligen, wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und angemessene Sicherheit geleistet wird. Ferner ist die Stundung von Amts wegen zu bewilligen, wenn dies die Ausfolgung eines Verwahrnisses an einen Vollstrecker zur Vornahme einer Exekutionshandlung erfordert.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 entscheidet das Verwahrschaftsgericht in dem Verfahren, in welchem über die Ausfolgung zu entscheiden ist. Von der Entscheidung ist die Verwahrungsabteilung zu verständigen.

Zahlungspflicht, gesetzliches Pfandrecht.

§ 7. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren und Barauslagen obliegt der Partei, an die das Verwarhnis ausgefolgt wird.

(2) Mit dem Erlag wird an dem Verwarhnis ein Pfandrecht für die Gebühren und Barauslagen im Range des Erlagstages begründet.

Einbringung der Gebühren.

§ 8. (1) Die Gebühren und Barauslagen sind bei der Ausfolgung zu entrichten. Vor Berichtigung der Gebühren und Barauslagen darf der verwahrte Gegenstand — außer im Falle des § 1 Abs. 2 — nur ausgefolgt werden, wenn das Verwahrschaftsgericht die Befreiung von der Gebühr festgestellt oder eine Stundung der Gebühr bewilligt hat (§ 6 Abs. 2 und 3).

(2) Für die Einbringung von Gebühren und Barauslagen, soweit sie nicht nach Abs. 1 unmittelbar entrichtet werden, gelten die Vorschriften des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 sinngemäß.

Übergangsbestimmungen.

§ 9. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind auf Verwahrnisse anzuwenden, deren Ausfolgung nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewilligt wird.

(2) Gebühren und Barauslagen, die nach den bisher geltenden Vorschriften entrichtet wurden, sind in die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu berechnenden Gebühren und Barauslagen einzurechnen. Eine Rückerstattung allfälliger Mehrbeträge findet nicht statt.

Vollziehung.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Gorbach		Broda

183. Bundesgesetz vom 4. Juli 1962 mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 66, über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. September 1959, BGBl. Nr. 209, wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bund hat den Rechtsanwaltskammern eine Pauschalvergütung für die unentgeltlichen Vertretungen, welche die in ihren Listen eingetragenen Rechtsanwälte als Armenvertreter in straf- und zivilgerichtlichen Verfahren leisten, jährlich bis 30. September zu bezahlen.

(2) Die Pauschalvergütung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland | 3,916.000 S |
| 2. für die Rechtsanwaltskammer für Kärnten | 289.000 S |
| 3. für die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich | 788.000 S |
| 4. für die Rechtsanwaltskammer für Salzburg | 444.000 S |
| 5. für die Rechtsanwaltskammer für Steiermark | 879.000 S |
| 6. für die Rechtsanwaltskammer für Tirol | 514.000 S |
| 7. für die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg | 170.000 S.“ |

Artikel II.

Die im Artikel I festgesetzte Pauschalvergütung ist zum ersten Mal für das Jahr 1963 zu bezahlen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Broda
		Klaus

184. Bundesgesetz vom 4. Juli 1962, mit dem das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erneut geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, in der Fassung der Kundmachung vom 8. August 1947, BGBl. Nr. 202, und der Bundesgesetze vom 29. März 1950, BGBl. Nr. 100, vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 88, vom 19. März 1952, BGBl. Nr. 72, und vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 132, wird dahin geändert, daß zur Besorgung der den Bäuerlichen Schlichtungsstellen und der Bäuerlichen Oberschlichtungsstelle noch obliegenden Aufgaben die Gerichte (§ 22 des zuerst genannten Bundesgesetzes) zuständig sind.

(2) Die nach dem Abs. 1 zuständigen Gerichte haben vor ihrer Entscheidung in der Sache die nach ihrem Sitz örtlich bestimmte Landwirtschaftskammer oder zwei von dieser namhaft gemachte bäuerliche Sachverständige zu hören.

§ 2. Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei einer Bäuerlichen Schlichtungsstelle oder bei der Bäuerlichen Oberschlichtungsstelle anhängig sind, sind von diesen Behörden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bäuerlichen Schlichtungsstellen und der Bäuerlichen Oberschlichtungsstelle bleiben bis zur Beendigung der anhängigen Verfahren im Amte. Neue Mitglieder und Ersatzmitglieder sind nur im Bedarfsfall zu bestellen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

		Schärf	
Gorbach			Broda
		Hartmann	Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.